

Satzung - Frauentreff Ulm e.V.

Satzung (Neufassung vom 21.01.2017)

§ 1

1. Der Verein führt den Namen "Frauentreff Ulm".
2. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Ulm eingetragen und führt den Zusatz "e.V.".
3. Sitz des Vereins ist Ulm.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, nämlich die Verwirklichung des Verfassungsauftrages von Artikel 3 Grundgesetz, der sich u.a. gegen die Benachteiligung von Frauen ihres Geschlechts wegen wendet.

Konkrete Ziele sind:

1. Wir ermutigen und unterstützen uns gegenseitig unser Selbstbewusstsein zu stärken, unseren eigenen Lebensplan zu entwerfen und ein selbstbestimmtes Leben zu führen.
2. Die Förderung von Frauenkultur und Frauenkunst.
3. Die Förderung der gesellschaftlichen und juristischen Anerkennung alternativer Lebensformen von Frauen.
4. Lesbische Lebensweise sichtbar zu machen und als selbstverständliche und geschätzte Lebensform in Alltag und Gesellschaft zu verankern.
5. Die Unterstützung von Frauen, die diskriminiert werden.

§ 3

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

1. Mitglied des Vereines kann jede Frau werden, die das 16. Lebensjahr vollendet hat und sich ausdrücklich zu den Zielen des Vereins bekennt.
2. Über die Aufnahme entscheidet die Vollversammlung.

§ 6

1. **Die Mitgliedschaft** kann von jedem Mitglied schriftlich gekündigt werden.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche und Rechte an den Verein, soweit sie mit der Mitgliedschaft in einem Zusammenhang stehen.

2. Bei vereinschädigendem Verhalten eines Mitglieds kann das Plenum mit Anwesenheit aller Vorstandsfrauen das Ruhen der Mitgliedschaft bis zur nächsten Vollversammlung mit 2/3-Mehrheit beschließen. Das betroffene Mitglied ist dabei nicht stimmberechtigt.
3. Die Vollversammlung kann ein Mitglied ausschließen, sofern ein wichtiger Grund vorliegt (z.B. Verstoß gegen die Satzung oder Beschlüsse des Vereines). Der Beschluss hat mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zu erfolgen. Das betroffene Mitglied ist dabei nicht stimmberechtigt.
3. Mit dem Beschluss über den Ausschluss ist die Mitgliedschaft beendet, die Ansprüche des Vereines gegen das ausgeschlossene Mitglied bestehen weiter.

§ 7

Organe des Vereines sind:

- a) die **Vorstandsfrauen**
- b) die **Vollversammlung**
- c) das **Plenum**

§ 8

1. **Die fünf Vorstandsfrauen** sind gleichberechtigt, wobei festgelegt wird, welche Schatzmeisterin und welche Schriftführerin ist.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch mindestens 2 Vorstandsfrauen vertreten.
3. Beschlüsse der Vorstandsfrauen werden mit der einfachen Mehrheit gefasst, im übrigen geben die Vorstandsfrauen sich die Geschäftsordnung selbst.
4. Die Vorstandsfrauen werden von der Vollversammlung für die Dauer von je zwei Jahren gewählt.
5. Den Vorstandsfrauen werden darüber hinaus drei Stellvertreterinnen zugeordnet, die nach dem eventuellen Ausscheiden einer Vorstandsfrau automatisch nachrücken. Diese werden ebenfalls von der Vollversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Das Nachrücken erfolgt entsprechend der Stimmenanzahl bei der Wahl.

§ 9

1. In den ersten acht Wochen des Geschäftsjahres ist eine Vollversammlung einzuberufen. Die Vorstandsfrauen haben dazu zwei Wochen vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.
2. **Die Vollversammlung** hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichtes sowie des Berichtes der Kassenprüferin
 - b) Entlastung der Vorstandsfrauen
 - c) Neuwahl der Vorstandsfrauen
 - d) Wahl einer Kassenprüferin
 - e) Satzungsänderungen

- f) Festlegung der Beiträge
3. Über die Beschlüsse der Vollversammlung ist ein Protokoll anzufertigen.
Es ist von der Schriftführerin und einer weiteren Vorstandsfrau zu unterschreiben.
 4. Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10 % der Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von 4 Wochen eine erneute Vollversammlung einzuberufen, die dann in jedem Fall beschlussfähig ist. In der Einberufung ist auf diesen Umstand hinzuweisen.
 5. Über Auflösung des Vereines beschließt die Vollversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 10

1. Die Vorstandsfrauen können von sich aus jederzeit eine außerordentliche Vollversammlung einberufen.
2. Sie muss einberufen werden, wenn ein Viertel aller Mitglieder dies unter Angabe des Zweckes und des Grundes verlangt. In diesem Fall hat die Einberufung spätestens drei Wochen nach Bestellung des Verlangens zu erfolgen. Im übrigen gilt § 9 entsprechend.

§11

1. **Das Plenum** tagt in regelmäßigen Abständen und erledigt die laufenden Geschäfte des Vereines
2. Es ist offen für alle interessierten Frauen, stimmberechtigt sind ausschließlich Mitglieder.

§ 12

Sofern durch Gesetz oder Satzung nichts anderes bestimmt ist, werden alle Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

§ 13

Anträge auf Satzungsänderung können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie bedürfen der Zustimmung von 3/4 aller anwesenden Mitglieder.

§ 14

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereines an Frauen helfen Frauen e.V. Ulm oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlic für gemeinnützige Zwecke im Sinne § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

Ulm, den 21.01.2017